

RS OGH 1968/4/3 5Ob69/68, 1Ob8/70, 7Ob549/77 (7Ob550/77), 3Ob631/79, 2Ob521/94, 2Ob104/98b, 6Ob312/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1968

Norm

ABGB §480

ABGB §492

ABGB §1455

ABGB §1460

Rechtssatz

Zur Ersitzung eines Wegerechts zugunsten einer Gemeinde ist neben den anderen Voraussetzungen für eine Ersitzung der Gemeingebrauch während der Ersitzungszeit sowie die Notwendigkeit des Weges erforderlich. Es genügt dabei, dass jedermann den Weg als öffentlichen Weg ansieht und behandelt. Eine besondere Absicht, das Wegerecht für die Gemeinde zu ersitzen, ist nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 69/68
Entscheidungstext OGH 03.04.1968 5 Ob 69/68
- 1 Ob 8/70
Entscheidungstext OGH 12.03.1970 1 Ob 8/70
nur: Es genügt dabei, dass jedermann den Weg als öffentlichen Weg ansieht und behandelt. Eine besondere Absicht, das Wegerecht für die Gemeinde zu ersitzen, ist nicht erforderlich. (T1)
- 7 Ob 549/77
Entscheidungstext OGH 14.04.1977 7 Ob 549/77
nur T1; SZ 50/53 = EvBl 1978/25 S 95 = JBl 1978,144 (mit Anm v König)
- 3 Ob 631/79
Entscheidungstext OGH 21.01.1981 3 Ob 631/79
Auch; Beisatz: Für den Besitzerwerb genügte, dass der Besitz durch die Gemeindeangehörigen während der ganzen Ersitzungszeit ausgeübt wurde, ohne dass es notwendig gewesen wäre, dass die einzelnen Gemeindeangehörigen den Weg immer mit dem ausdrücklichen Willen benutzten, für die klagende Gemeinde ein Privatrecht in Anspruch zu nehmen. (T2)
- 2 Ob 521/94
Entscheidungstext OGH 07.12.1995 2 Ob 521/94
nur: Zur Ersitzung eines Wegerechts zugunsten einer Gemeinde ist neben den anderen Voraussetzungen für eine

Ersitzung der Gemeingebrauch während der Ersitzungszeit sowie die Notwendigkeit des Weges erforderlich. (T3)

- 2 Ob 104/98b

Entscheidungstext OGH 25.05.1998 2 Ob 104/98b

Auch; nur T3

- 6 Ob 312/03f

Entscheidungstext OGH 04.03.2004 6 Ob 312/03f

Auch; Beisatz: Ob diese Voraussetzung vorliegt, hängt ebenfalls von den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles ab. (T4)

- 10 Ob 77/04b

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 10 Ob 77/04b

- 9 Ob 122/06s

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 Ob 122/06s

Auch; nur T3

- 6 Ob 208/08v

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 208/08v

Beis wie T4

- 9 Ob 22/09i

Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 Ob 22/09i

nur: Es genügt dabei, dass jedermann den Weg als öffentlichen Weg ansieht und behandelt. (T5); Beisatz: In diesem Fall wird der Besitzwille der Gemeinde vermutet. (T6)

- 6 Ob 138/09a

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 138/09a

Vgl auch; Beisatz: Die Vermutung für das Vorliegen des Besitzwillens ist aber zumindest widerleglich, muss es doch der Gemeinde - schon wegen der den Servitutsberechtigten nach § 483 ABGB treffenden Erhaltungspflichten - auch möglich sein, eine Besitzausübung und Ersitzung nicht zu wollen. (T7)

- 4 Ob 49/16h

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 49/16h

Auch

- 4 Ob 134/21s

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 4 Ob 134/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0011698

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at